

L 23 B 7/06 SO ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

23

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 2 SO 6021/05 ER

Datum

09.11.2005

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 23 B 7/06 SO ER

Datum

22.03.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 9. November 2005 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Nach [§ 86 b Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) und der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu machen ([§ 86 b Abs. 2 Satz 3 SGG](#) i. V. m. [§§ 920 Abs. 2, 294](#) Zivilprozessordnung - ZPO -).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Er hat die im Dezember 2005 eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin, mit dem sein Antrag, den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, ihm Sozialhilfeleistungen bar statt per Kostenübernahmeschein auszusahlen, abgelehnt worden ist, bis zum heutigen Tag trotz zweier gerichtlicher Erinnerungen nicht begründet. Im Übrigen wird auf die zutreffende Begründung in dem angefochtenen Beschluss verwiesen, der der Senat folgt ([§ 153 Abs. 2 SGG](#) analog).

Die Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-07-25